



### Klienten-Info 1/2018

Seite 1 von 3 Seiten  
Mai 2018

#### Themen dieser Ausgabe:

- **Entgeltfortzahlung, Angleichung von Arbeitern und Angestellten**
- **Arbeitslosenversicherungsbeiträge - neue Werte ab 1.7.2018**

#### Entgeltfortzahlung, Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Nach neuer Rechtslage sieht sowohl das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) als auch das Angestelltengesetz (AngG) vor, dass bereits nach einer einjährigen Dauer des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf acht Wochen volle und vier Wochen halbe EFZ besteht (bisher erst nach fünfjähriger Dauer). Die Sprünge auf zehn bzw. zwölf Wochen volle und jeweils vier Wochen halbe EFZ erfolgen weiterhin nach 15 bzw. 25 Jahren. Sieht beispielsweise ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung eine günstigere Regelung in Bezug auf die EFZ-Ansprüche für eine (durchgehende) Dienstverhinderung vor, so bleibt diese Regelung auch nach dem 30.6.2018 aufrecht. Besserstellungen im Hinblick auf wiederholte Dienstverhinderungen bestehen bis zu einer etwaigen Neuregelung der jeweiligen lohngestaltenden Vorschrift.

#### Krankheit oder Unglücksfall

Wie schon bisher für Arbeiter gilt in Zukunft auch für Angestellte, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit oder einen Unglücksfall innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit ein Anspruch auf EFZ besteht, als dieser für das betreffende Arbeitsjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Das heißt, es kommt zu einer Zusammenrechnung der Anspruchszeiten innerhalb eines Arbeitsjahres. Ein neuer Anspruch in vollem Umfang entsteht erst wieder mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres. Reicht eine Dienstverhinderung von einem Arbeitsjahr ins nächste Arbeitsjahr, steht mit Beginn des neuen Arbeitsjahres wieder der volle EFZ-Anspruch zu. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruches keine EFZ mehr bestanden hat.

Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Die aktuelle Regelung des EFZG im Hinblick auf Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten wird ebenfalls ins AngG übernommen: Demzufolge besteht bei jedem Arbeitsunfall bzw. jeder Berufskrankheit ein EFZ-Anspruch von acht Wochen pro Anlassfall (nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit zehn Wochen), ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf EFZ nur insoweit, als dieser (acht oder zehn Wochen) im Arbeitsjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Im Gegensatz zu einer Krankheit (Unglücksfall) entsteht bei einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) wie bisher mit einem neuen Arbeitsjahr auch für Angestellte kein neuer Anspruch auf EFZ.

**Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand**

***Künftig besteht für Arbeiter und Angestellte ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die gesetzlich vorgesehene Dauer über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis während oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung (z. B. bevorstehender Krankenhausaufenthalt) einvernehmlich beendet wird.***

Die Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers bleibt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Dienstnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Entgeltfortzahlungsanspruches aufrecht. Bisher galt dies nur im Falle einer Dienstgeberkündigung, einer ungerechtfertigten Entlassung sowie bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers während einer Dienstverhinderung.

Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen

Der EFZ-Anspruch von Arbeitern bei unverschuldeten und verhältnismäßig kurz dauernden (im Regelfall rund eine Woche) Dienstverhinderungen aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Arztbesuch, Geburt, Behördenweg) kann in Zukunft nicht mehr kollektivvertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Somit erhalten Arbeiter Entgeltfortzahlung nun auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag angeführt sind. Schlechterstellende Regelungen in den jeweils geltenden Kollektivverträgen sind nicht mehr anzuwenden. Es gelten nunmehr dieselben Bestimmungen wie für Angestellte.

Die Bestimmungen treten mit 1.7.2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen. Für Dienstverhinderungen, die zu diesem Zeitpunkt laufen, gelten die Neuerungen ab Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Neuregelung zur Verlängerung des Entgeltfortzahlungsanspruches bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses im Krankenstand tritt ebenfalls mit 1.7.2018 in Kraft. Sie gilt für einvernehmliche Beendigungen während oder in Hinblick auf eine Dienstverhinderung, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.

**Ansprüche für Arbeitsjahre ab 1.7.2018 - Arbeiter und Angestellte**

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch bei Krankheit / Unglücksfall pro Arbeitsjahr / Kalenderjahr	Anspruch bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit pro Anlassfall
bis ein Jahr	6 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen
über ein Jahr	8 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen
über 15 Jahre	10 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen
über 25 Jahre	12 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen

**Ansprüche für Arbeitsjahre bis 30.6.2018 - Angestellte**

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch bei Krankheit / Unglücksfall pro Arbeitsjahr / Kalenderjahr	Anspruch bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit pro Anlassfall
bis fünf Jahre	6 Wochen	4 Wochen
bis fünf Jahre bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit	8 Wochen	4 Wochen
über 5 Jahre	8 Wochen	4 Wochen
über 15 Jahre	10 Wochen	4 Wochen
über 25 Jahre	12 Wochen	4 Wochen

**Arbeitslosenversicherungsbeiträge - neue Werte ab 1.7.2018**

Um Personen mit niedrigem Einkommen wirksamer zu entlasten, sollen die Werte für den reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei niedrigem Einkommen erhöht werden. Nachfolgend die beschlossenen Dienstnehmeranteile am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

bis € 1.648,00: 0 % (bis 30.6.2018: € 1.381,00)

über € 1.648,00 bis € 1.798,00: 1 % (bis 30.6.2018: € 1.382,00 bis € 1.506,00)

über € 1.798,00 bis € 1.948,00: 2 % (bis 30.6.2018: € 1.507,00 bis € 1.696,00)

Die Änderung des Arbeitsmarktpolitik Finanzierungsgesetzes (AMPFG) soll mit 1.7.2018 in Kraft treten und ab der Beitragsperiode Juli 2018 gelten, die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Quelle: DG-Service der WGKK 1/2018

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.